

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 27. April 2018

Seite 34

71. Jahrgang - Nr. 16

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 14/3 vom 18.04.2018 für das Gebiet zwischen Probstgrund, Lange Gasse und Eichendorffweg; Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

Amtliche Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Ergänzung vom 17.01.2018 zum Bebauungsplan Nr. 36/8 vom 6.12.2017 für das Gebiet „Westlich der Pommernstraße zwischen Judenberg und Himmelsacker“; Bebauungsplan gemäß § 13b BauGB

Amtliche Bekanntmachung der Einziehung einer Teilfläche der Ortsstraße „Angerleite“ (FINr. 417 Gmkg. Creidlitz)

Amtliche Bekanntmachung der Widmung von Verkehrsflächen im Bereich Baugebiet Mittelberg II. BA zu beschränkt-öffentlichen Wegen

Amtliche Bekanntmachung der Widmung von Verkehrsflächen im Bereich Baugebiet Mittelberg II. BA zur Ortsstraße

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 14/3 vom 18.04.2018 für das Gebiet zwischen Probstgrund, Lange Gasse und Eichendorffweg; Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

Die Stadt Coburg gibt hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a Abs. 3 BauGB bekannt, dass der oben näher bezeichnete, vom Bau- und Umweltsenat am 18.04.2018 gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14/3 mit Begründung vom

08. Mai 2018 bis 15. Juni 2018

während folgender Zeiten im Stadtbauamt/Stadtplanung, Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer Nr. 218 a, öffentlich ausliegt:

Mo., Di. und Do.	von 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Mi. und Fr.	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14/3 wird das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) angewandt.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3

Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Im Zuge dieses Verfahrens sollen die Festsetzungen der Straßen 61 und 65 im Straßen- und Baufluchtlinienplan St 14 vom 01.06.1905, der Straße 65 im Straßen- und Baufluchtlinienplan St 14/1 vom 08.01.1959 und der Straßen- und Baufluchtlinien entlang der Elsässer Straße im Straßen- und Baufluchtlinienplan St 14/2 vom 23.03.1964, soweit sie innerhalb des Geltungsbereiches des neu aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 14/3 liegen, aufgehoben werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 14/3 vom 18.04.2018 kann mit Begründung auf der Homepage der Stadt Coburg www.coburg.de unter Bürgerservice / Veröffentlichungen / Bekanntmachungen aufgerufen, ausgedruckt oder heruntergeladen werden.

Coburg, 27.04.2018
S T A D T C O B U R G

Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Ergänzung vom 17.01.2018 zum Bebauungsplan Nr. 36/8 vom 6.12.2017 für das Gebiet „Westlich der Pommernstraße zwischen Judenberg und Himmelsacker“; Bebauungsplan gemäß § 13b BauGB

Der oben näher bezeichnete Entwurf der 1. Ergänzung zum Bebauungsplan Nr. 36/8 mit Begründung wurde be-

reits auf der Grundlage des Billigungsbeschlusses des Bau- und Umweltsenates vom 17.01.2018 im Zeitraum vom 06.02.2018 bis einschließlich 13.03.2018 öffentlich ausgelegt. Der Billigungsbeschluss wurde damals außerhalb der Tagesordnung im Bau- und Umweltsenat behandelt. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurde u. a. die Eilbedürftigkeit für die Meldung des Punktes außerhalb der Tagesordnung in Frage gestellt. Auf der Grundlage der rechtlichen Würdigung zu diesen Einwendungen wird zwar kein beachtlicher Verfahrens- und Formfehler festgestellt, jedoch eine erneute Billigung und öffentliche Auslegung empfohlen. Um potentielle Risiken für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes von vornherein zu vermeiden wird dieser rechtlichen Empfehlung gefolgt.

Die Stadt Coburg gibt hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13b BauGB und § 13a Abs. 3 BauGB sowie in Verbindung mit § 214 Abs. 4 BauGB bekannt, dass der oben näher bezeichnete, vom Bau- und Umweltsenat am 18.04.2018 erneut gebilligte Entwurf der 1. Ergänzung zum Bebauungsplan Nr. 36/8 mit Begründung in der Zeit vom

08. Mai 2018 bis 15. Juni 2018

während folgender Zeiten im Stadtbauamt/Stadtplanung, Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer Nr. 218 a, öffentlich ausliegt:

Mo., Di. und Do.	von 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Mi. und Fr.	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Der Bebauungsplan Nr. 36/8 vom 06.12.2017 für das Gebiet „Westlich der Pommernstraße zwischen Judenberg und Himmelsacker“ mit Begründung wurde am 06.12.2017 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und ist mit der Bekanntmachung am 08.12.2017 in Kraft getreten.

Der Entwurf der 1. Ergänzung vom 17.01.2018 zum Bebauungsplan Nr. 36/8 vom 06.12.2017 für das Gebiet „Westlich der Pommernstraße zwischen Judenberg und Himmelsacker“ enthält die folgenden ergänzenden Festsetzungen:

- Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 und 5 BauNVO und
- folgende Nutzungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO: Schank- und Speisewirtschaften und nicht störende Handwerksbetriebe und
- Nutzungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO sind ausgeschlossen.

Stellungnahmen sind gemäß § 4a Abs. 3 ausschließlich zu den Inhalten der oben näher bezeichneten Ergänzung vom 17.01.2018 vorzunehmen.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36/8 wird das Verfahren gemäß § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) angewandt.

Für die Anwendung des § 13b BauGB gilt bis zum 31.12.2019 § 13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10.000 m², durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.

Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 13b BauGB kann nur bis zum 31.12.2019 förmlich eingeleitet werden; der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 ist bis zum 31.12.2021 zu fassen.

Von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13b BauGB in Ver-

bindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Gemäß § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB gilt folgender Gesetzestext: „Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Satz 1 gilt für in der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegebene Stellungnahmen nur, wenn darauf in der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 zur Öffentlichkeitsbeteiligung hingewiesen worden ist.“ (§ 4a Abs. 6 BauGB)

Der Entwurf der 1. Ergänzung vom 17.01.2018 zum Bebauungsplan Nr. 36/8 vom 06.12.2017 für das Gebiet „Westlich der Pommernstraße zwischen Judenberg und Himmelsacker“ kann mit Begründung auf der Homepage der Stadt Coburg www.coburg.de unter Bürgerservice / Veröffentlichungen / Bekanntmachungen aufgerufen, ausgedruckt oder herunter geladen werden.

Coburg, 27.04.2018
S T A D T C O B U R G

Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Einziehung einer Teilfläche der Orts- straße „Angerleite“ (FINr. 417 Gmkg. Credlitz)

Der Bau- und Umweltsenat hat in der Sitzung vom 18.04.2018 die Absicht der Einziehung und deren ortsübliche Bekanntmachung für eine Teilfläche der als Ortsstraße gewidmeten „Angerleite“ – Teilfläche FINr. 417 Gmkg. Credlitz (gemäß Anlage) an der nördlichen Grundstücksgrenze der FINr. 316/4 Gmkg. Credlitz gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) beschlossen.

Insofern im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung gegen die Einziehung keine Einwendungen erhoben oder andere rechtserhebliche Tatsachen bekannt werden, die eine erneute beschlussmäßige Behandlung erfordern, gilt die Einziehung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BayStrWG hiermit als verfügt mit der Maßgabe, dass die ortsübliche Bekanntmachung der Einziehungsverfügung nach Ablauf der Dreimonatsfrist gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG erfolgt.

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 210, eingesehen werden:

Mo., Di., Do.	von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Mi. und Fr.	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Coburg, den 27.04.2018
S T A D T C O B U R G

Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Widmung von Verkehrsflächen im Bereich Baugebiet Mittelberg II. BA zu beschränkt-öffentlichen Wegen

Der Bau- und Umweltsenat hat in der Sitzung vom 18.04.2018 die Widmung der nachfolgend aufgeführten Verkehrsflächen

Verbindungsweg „Mittelberg – Schmiedsgasse“ - Teilstück Weg Nordwest (Achse 3)

FINr. TF 265/43 Gmkg. Scheuerfeld

Anfang: Ortsstraße Teilstück Weg Nordwest (Achse 1) nördlich der Zufahrt zur FINr. 253/5 Gmkg. Scheuerfeld

Ende: Wendehammer „Schmiedsgasse“ im Bereich SO-Ecke FINr. 227/1 Gmkg. Scheuerfeld

Länge: zirka 51 m

Verbindungsweg „Ametswiesen - Mittelberg Ringstraße“ (Achse 8)

FINr. TF 265/34 Gmkg. Scheuerfeld

Anfang: Wendehammer Ametswiesen bei SO-Ecke FINr. 258 und SW-Ecke FINr. 258/7 Gmkg. Scheuerfeld

Ende: Mittelberg Ringstraße zwischen NO-Ecke FINr. 265/2 und NW-Ecke FINr. 265/1 Gmkg. Scheuerfeld

Länge: zirka 46 m

zu beschränkt-öffentlichen Wegen gemäß Art. 6 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayStrWG beschlossen.

Die Verfügung wird zum 14.05.2018 wirksam.

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 210, eingesehen werden:

Mo., Di., Do.	von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Mi. und Fr.	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Coburg, den 27.04.2018
S T A D T C O B U R G

Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Widmung von Verkehrsflächen im Bereich Baugebiet Mittelberg II. BA zur Ortsstraße

Der Bau- und Umweltsenat hat in der Sitzung vom 18.04.2018 die Widmung der nachfolgend aufgeführten Verkehrsflächen

Mittelberg - Ringstraße (Achse 1) mit Abstellfläche für Mülleimer

FINrn. TF 93/4, 93/40, 267/13, TF 267/12, TF 119/22, 265/41, TF 265/42, TF 265/40 und TF 119/27 **Gmkg. Scheuerfeld**

Anfang: Ortsstraße Mittelberg (G 521) ab SW-Ecke Fl.-Nr. 93/14 Gmkg. Scheuerfeld

Ende: Im Ringverlauf bis Ortsstraße Mittelberg an NO-Ecke FINr. 267/5 bzw. SO-Ecke FINr. 119/12 Gmkg. Scheuerfeld

Länge: zirka 565 m

Mittelberg - Weg Ost (Achse 6)

FINr. TF 119/23 Gmkg. Scheuerfeld

Anfang: Mittelberg Ringstraße (Achse 1) nördlich FINr. 119/11 und südlich FINr. 119/6 Gmkg. Scheuerfeld

Ende: Poller Richtung „Kleine Schmiedsgasse“ westlich FINr. 93/36 Gmkg. Scheuerfeld bzw. NO-Ecke FINr. 119/8 Gmkg. Scheuerfeld

Länge: zirka 43 m

Mittelberg - Weg Nord (Achse 7)

FINr. TF 265/42 Gmkg. Scheuerfeld

Anfang: Mittelberg Ringstraße (Achse 1) östlich FINr. 255 und westlich FINr. 265/29 Gmkg. Scheuerfeld

Ende: Wendehammer an den südlichen Grundstücksgrenzen der FINrn. 254/1 und 265/28 Gmkg. Scheuerfeld

Länge: zirka 35 m

Mittelberg - Teilstück Weg Nordwest (Achse 3) mit Stellplätzen

FINrn. TF 265/43 und TF 265/40 Gmkg. Scheuerfeld

Anfang: Mittelberg Ringstraße (Achse 1) nördlich FINr. 265/8 Gmkg. Scheuerfeld

Ende: Fußweg (Teilstück Achse 3) bei Zufahrt zur FINr. 253/5 Gmkg. Scheuerfeld

Länge: zirka 87 m

zur Ortsstraße gemäß Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 46 Nr. 2 beschlossen.

Die Verfügung wird zum 14.05.2018 wirksam.

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 210, eingesehen werden:

Mo., Di., Do.	von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Mi. und Fr.	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Coburg, den 27.04.2018
S T A D T C O B U R G

Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin

❖ Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg ❖

❖ Redaktion und Druck: Stadt Coburg, Markt 1, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/89-1011 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 36,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖